

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Band 30

Werksbesichtigung Ingeborg Puppe

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf



Duncker & Humblot · Berlin

ERIC HILGENDORF (Hrsg.)

Werksbesichtigung Ingeborg Puppe

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und
Prof. Dr. Brian Valerius, Passau

Band 30

Werksbesichtigung Ingeborg Puppe

Herausgegeben von

Eric Hilgendorf



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpau

Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

ISSN 2364-8155

ISBN 978-3-428-19601-2 (Print)

ISBN 978-3-428-59601-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Mit diesem Band wird die Reihe der Publikationen zu den „Würzburger Werksbesichtigungen“ fortgesetzt. Nachdem die erste Werksbesichtigung 2022 dem deutschen Strafrechtsgelehrten und MPI-Direktor Albin Eser und die zweite, 2023 durchgeführte Werksbesichtigung dem spanischen Strafrechtslehrer Jesús Silva-Sánchez gewidmet war, galt die dritte Werksbesichtigung 2024 dem Werk der Bonner Strafrechtslehrerin Ingeborg Puppe. Wie bereits in den Vorgängerveranstaltungen stand nicht die biographische Würdigung im Mittelpunkt, vielmehr ging es um eine kritische Auseinandersetzung mit den von Puppe behandelten Problemstellungen und ihren Lösungsansätzen, die über die deutsche Strafrechtswissenschaft hinaus international einflussreich waren. Insofern versteht sich auch der vorliegende Band als ein Beitrag zur „internationalen Strafrechtswissenschaft“.

Ingeborg Puppe wurde am 11. Januar 1941 in Łódź geboren und zwar, was sehr ungewöhnlich ist, als eine von drei Drillingen. Zu Kriegsende musste die Familie fliehen und fand erst im Jahre 1950 wieder ein festes Zuhause in Bremen. Puppes Schulzeit war nicht immer einfach. In ihrer 2021 erschienenen Autobiografie¹ berichtet sie von einer bemerkenswerten Begebenheit, die möglicherweise auch einen Schlüssel zum späteren Werk von Ingeborg Puppe darstellt:

Eines Tages, so schreibt sie, „kam unser Lehrer mit einer ausgestopften Eule in die Klasse und fuhr damit den Schülern über die Köpfe. Mit jenem seltsamen Gemisch aus Gaudi und Grusel, das man von der Geisterbahn kennt, zogen alle Kinder ihre Köpfe ein. Ich behielt meinen oben. Als die anderen das merkten, riefen sie mir Warnungen zu. Aber ich dachte mir, wann hat man schon einmal die Gelegenheit, sich eine Eule von so nahe anzusehen. Und das war das Ende: Ich sah die Eule an, der Lehrer sah mich an, die Klasse sah den Lehrer an und es war mucksmäuschenstill. Es war nicht das letzte Mal, dass ich nicht der h. L. folgte, und das sollte mich noch teuer zu stehen kommen.“²

Puppe entschied sich schon früh für einen juristischen Beruf. Zunächst wollte sie wie ihr Vater Rechtsanwältin werden, ein für Frauen in jener Zeit ungewöhnlicher Berufswunsch.³ Während des Studiums in Heidelberg (1960–1965) verschob sich allerdings ihr Interesse nicht zuletzt unter dem Eindruck der beiden Strafrechtler Paul Bockelmann (1908–1987) und Wilhelm Gallas (1903–1989) in Richtung „Hochschullehrerin“. Auch das war damals noch alles andere als eine Selbstverständ-

¹ *Hilgendorf* (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen II, 2021, S. 327–354.

² *Hilgendorf* (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen (Fn. 1), S. 327.

³ *Hilgendorf* (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen (Fn. 1), S. 327 (329 f.). Zu den Studienbedingungen in der alten Bundesrepublik *Hilgendorf*, in: Steinberg/Popp/Koch (Hrsg.), Strafrecht in der alten Bundesrepublik 1949–1990, 2020, S. 15–53 (zum juristischen Frauenstudium a. a. O., S. 43 f.).

lichkeit.⁴ 1965 promovierte sie bei Gallas zu damals neuen Fragestellungen im Zusammenhang mit technischen Aufzeichnungen.⁵ Es folgte die Habilitation, für die Karl Lackner (1917–2011) großzügigerweise eine Assistentenstelle bereitstellte, ohne allzu viel Mitarbeit am Lehrstuhl einzufordern.⁶ In ihrer Habilitationsschrift beschäftigt sich Puppe mit der Konkurrenzlehre.⁷

Schon vor der eigentlichen Habilitation erhielt sie Nachricht, dass sie in Bonn auf dem ersten Listenplatz stehe. Diesen Ruf hat sie angenommen und ist Bonn trotz nicht immer einfacher Arbeitsbedingungen bis über ihre Pensionierung zum Ende des WS 2005/2006 hinaus treu geblieben. Erst im Jahr 2024 siedelte sie wieder nach Heidelberg um.

Zu Puppes „großen Themen“ gehören Kausalität und objektive Zurechnung, Anstiftung und psychische Kausalität, Vorsatz und Fahrlässigkeit und der Tatbestandsirrtum, aber auch logische und methodologische Fragen. Vor einigen Jahren hat sie ein knappes, sehr konzentriert geschriebenes Lehrbuch zum Allgemeinen Teil publiziert, in dem enger Kontakt zur strafrechtlichen Rechtsprechung gesucht wird.⁸ Puppes erfolgreichstes Buch ist die „Kleine Schule des juristischen Denkens“, die mittlerweile schon in 5. Auflage vorliegt⁹ und auch ins Chinesische übersetzt wurde.

Ihrem bereits in der Kindheit deutlich werdenden Motto „Genau hinzuschauen, wenn sich andere wegducken und auch eine Außenseiterposition nicht scheuen“ ist Puppe immer treu geblieben. Sie ist bis heute eine überaus scharfsinnige, unabhängige Denkerin, die sich Modestümungen aller Art verweigert. Ich bin sehr dankbar, dass Ingeborg Puppe bereit gewesen ist, sich den Mühen einer Werksbesichtigung in Würzburg zu stellen.

Für ihre großartige Unterstützung bei der Vorbereitung dieses Bandes danke ich meiner Mitarbeiterin Sina Tenbrock.

Würzburg, im Mai 2025

Eric Hilgendorf

⁴ Die erste bundesdeutsche Jura-Professorin war Anna-Eva Brauneck (1910–2007), die ab 1965 in Gießen Kriminologie lehrte. Die erste deutsche Jura-Professorin auf dem Boden des heutigen Deutschland war Gertrud Schubart-Fikentscher, die ab 1948 an der Universität Halle-Wittenberg einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte innehatte.

⁵ *Puppe*, Die Fälschung technischer Aufzeichnungen, 1972.

⁶ *Hilgendorf* (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen (Fn. 1), S. 327 (333).

⁷ *Puppe*, Idealkonkurrenz und Einzelverbrechen, 1979.

⁸ *Puppe*, Strafrecht Allgemeiner Teil im Spiegel der Rechtsprechung, 5. Auflage 2022.

⁹ *Puppe*, Kleine Schule des Juristischen Denkens, 5. Auflage 2023.

Inhaltsverzeichnis

<i>Eric Hilgendorf</i>	
Naturalismus und Normativismus in der Strafrechtsdogmatik	9
<i>Sabine Gless</i>	
Beweisen und Bewerten	21
<i>Leandro Dias</i>	
„Concept of Law“ versus „Kleine Schule des juristischen Denkens“. Die Ideen von Hart und Puppe im rechtstheoretischen Vergleich	33
<i>Lucas Tomiak</i>	
Ingeborg Puppes Zurechnungstheorie	45
<i>Manuel Cancio Meliá</i>	
Selbstgefährdung und Zurechnung in Ingeborg Puppes Werk	65
<i>Petra Veltén</i>	
Vorsatz und Vorsatzzurechnung	73
<i>Maria Lucila Tuñón Corti</i>	
Wahndelikt oder untauglicher Versuch? Eine Debatte um Irrtum und Vorsatz	93
<i>Anette Grünewald</i>	
Anstiftung	107
<i>Thomas Grosse-Wilde</i>	
Ist die Lehre von der Unrechtsverwandtschaft mit dem positiven Recht vereinbar? 121	
<i>Martin Böse</i>	
Schutz des Vermögens bei verbotenen Geschäften	145
<i>Brian Valerius</i>	
Urkundenschutz im Zeitalter von Computer und künstlicher Intelligenz	157
<i>Volker Erb</i>	
Die öffentliche Urkunde und ihr Schutz	169
<i>Ingeborg Puppe</i>	
Entgegnung	179
Autorenübersicht	215

Naturalismus und Normativismus in der Strafrechtsdogmatik

Von *Eric Hilgendorf*

I. Einleitung

Für die meisten deutschen Strafrechtlehrerinnen und Strafrechtslehrer dürfte das Motto „Vom Naturalismus zum Normativismus“ eine Erfolgsgeschichte beschreiben. Andere, darunter Ingeborg Puppe, sehen darin eher eine Geschichte des wissenschaftlichen Abstiegs. So parallelisiert Puppe in einem bekannten Beitrag für die ZIS aus dem Jahr 2020 den Weg vom Naturalismus zum Normativismus mit dem Niedergang strafrechtlichen Denkens von rationaler Systematik zu bloßer „Topik“.¹

Ein solches Verdikt aus der Feder der bekanntesten methodenkritischen Strafrechtslehrerin der Gegenwart sollte uns nicht unberührt lassen, denn die Entgegensezung von naturalistischer und normativistischer Denkweise, verbunden mit der zumeist vollkommen unreflektierten Forderung, naturalistische „Restbestände“ zugunsten einer vermeintlich überlegenen „normativen Perspektive“ zu überwinden, spielt in der Strafrechtsdogmatik nach wie vor eine große Rolle, man denke etwa an die Entgegensezung einer angeblich „naturalistischen“ Kausalität zu der „normativistischen“ oder „normativen“ objektiven Zurechnung, an die Debatte um den „Erfolg in seiner konkreten Gestalt“ oder auch den Tatbegriff im Rahmen der Konkurrenzlehre. Aus dem Besonderer Teil ist etwa das Konzept „Ehre“ zu nennen, das, so die heute ganz überwiegende Ansicht, nicht „naturalistisch“ oder „faktisch“, sondern eben „normativ“ verstanden werden müsse.

Sieht man genauer hin, so ist die Betonung „normativistischer“ Begriffsbildungen allerdings oft mit beträchtlichen begrifflichen Unschärfen verbunden. Ein Beispiel hierfür ist die Lehre von der „objektiven Zurechnung“, deren Gehalt, von einer wenig trennscharfen „Grundformel“² abgesehen, heute in praktisch allen gängigen Lehrwerken vor allem in Form von Fallgruppen dargestellt wird. Der Verzicht auf eine dogmatisch tragfähige theoretische Durchdringung der Problemfelds und die Bereit-

¹ Puppe, ZIS 2020, 143–150; ferner *dies.*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Auflage 2023, S. 33 f. zu unterschiedlichen Verwendungsweisen des Konzepts „normativ“, und Puppe, GA 1994, 297 ff. zum Konzept des „Erfolgs in seiner (ganz) konkreten Gestalt“ im Themenfeld von „Naturalismus vs. Normativismus“. Für eine frühe Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis von „Systematik vs. Topik“ siehe Engisch, Sinn und Tragweite juristischer Systematik, 1957, hier verwendet nach Engisch, in: Bockelmann/Kaufmann/Klug (Hrsg.), Beiträge zur Rechtstheorie, 1984, S. 88–125.

² Statt aller Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 5. Auflage 2020, § 11 Rn. 49.

schaft, sich mit Fallgruppen und Beispieldfällen zu begnügen, lässt auf erhebliche theoretische Defizite schließen, deren Beseitigung nicht durch eine einfallorientierte Betrachtung, sondern nur durch grundsätzliche Erwägungen und Klärungen gelingen kann.³

Ich möchte deshalb im Folgenden versuchen, in Auseinandersetzung mit Analysen Ingeborg Puppes die Konzepte „Naturalismus“ und „Normativismus“ auf einer eher grundsätzlichen Ebene zu klären, jedenfalls soweit dies in der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist. Unklare Begriffe erschweren eine sachgemäße Durchdringung und Lösung von Problemen. Im schlimmsten Fall generieren sie neue Scheinprobleme, die von den realen Problemstellungen ablenken. Genau dies ist m.E. etwa in der juristischen Auseinandersetzung mit Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung, aber auch bei der Analyse von Ehrkonzepten und dem gebotenen Schutz gegen Beleidigungen der Fall. „Arbeit am Begriff“ kann also durchaus auch praktische Bedeutung haben.

Zunächst einige Bemerkungen zur Ausgangslage: Die Begriffe „Naturalismus“ und „Normativismus“ mitsamt ihrer Derivate wie „naturalistisch“, „normativistisch“ oder „Normativität“ sind notorisch unscharf. Dennoch oder vielleicht auch gerade deswegen erfreuen sie sich in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur erheblicher Beliebtheit. Der Begriff „normativ“ ist, wie Puppe hervorhebt, geradezu zu einem „Modewort“ geworden.⁴ Auch der Begriff „Naturalismus“ wird von Puppe kritisiert:

„Es geht mir“, so schreibt sie „mit dem Naturalismus ein bisschen so, wie dem heiligen Augustin mit der Zeit. Ich weiß genau, was Naturalismus ist, wenn ich es aber erklären soll, weiß ich es nicht. Es gibt nämlich keine Theorie des Naturalismus.“⁵

Um die angesprochenen Konzepte zumindest teilweise zu klären, möchte ich mich auf die konzeptuelle Seite beschränken und auf dogmatische Anwendungen weitgehend verzichten, auch wenn ich, und da glaube ich mich mit der verehrten Kollegin einig, der Ansicht bin, dass begriffliche Arbeit immer im Dienste der Praxis, hier also der Strafrechtsanwendung, zu stehen hat. Es sollen also begriffliche Klärungsversuche im Mittelpunkt stehen. Die sich aus meiner Analyse ergebenden praktischen Anwendungen und Folgen kann ich in vielen Fällen nur andeuten.

II. Naturalismus

Beginnen wir mit dem Naturalismus. Es lassen sich hier nicht nur verschiedene Bedeutungsebenen, sondern, was für einen Begriff der Strafrechtsdogmatik eher ungewöhnlich ist, auch unterschiedliche politische Perspektiven auf das Konzept „Naturalismus“ unterscheiden. Vor allem in den Jahren nach 1945 wurde das Wort „Naturalismus“ fast ausschließlich in einem negativen Sinne verwendet. Zum Teil wurde „der Naturalismus“ sogar mehr oder weniger offen für die von Juristen begangenen Verbrechen der NS-Zeit verantwortlich gemacht. So sprach Ernst von Hippel vom

³ Puppe, GA 1994, 297 ff.

⁴ Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Auflage 2023, S. 35.

⁵ Puppe, ZIS 2020, 143.

„Wüstencharakter eines Denkens, dass keine moralischen Ausgangspunkte hat in etwas, was für es selbst verbindlich“ ist.⁶ Von Hippel will hier also offenbar auf moralische Defizite des Konzepts „Naturalismus“ oder, genauer, entsprechende Defizite der „Naturalisten“ hinweisen.

Bereits in den dreißiger Jahren hatte Hans Welzel in seiner Schrift „Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht. Untersuchungen über die ideologischen Grundlagen der Strafrechtswissenschaft“ den Naturalismus scharf kritisiert. Für Welzel war der „Naturalismus“ in der Strafrechtswissenschaft eng verknüpft mit Strömungen wie dem „Positivismus“, dem „Individualismus“ und dem „Liberalismus“, Tendenzen, die er damals im Einklang mit nicht wenigen jüngeren Strafrechtsgelehrten seiner Zeit energisch ablehnte, um sich dem neuen „völkischen Strafrechtsdenken“ zu öffnen.⁷

Leider verzichten sowohl von Hippel als auch Welzel darauf, das Konzept „Naturalismus“ näher zu definieren. Sucht man nach einer Gemeinsamkeit, so wird man festzustellen haben, dass es jeweils darum ging, den Vertretern eines „Naturalismus“ vorzuwerfen, bestimmte politische Werte nicht hinreichend zu beachten. Es ging also in erster Linie nicht um eine strafrechtsdogmatische, sondern um eine politische Einordnung, allerdings mit ganz unterschiedlichem Vorzeichen: Während Welzel in seiner Naturalismus-Kritik die Hinwendung zum NS-Strafrecht vorbereitete, wollte von Hippel die Vertreter des Naturalismus gerade für die Verirrungen des Strafrechts im „Dritten Reich“ zur Verantwortung ziehen. Für eine nähere Auseinandersetzung mit beiden Autoren ist hier kein Raum. Die in ihren Stellungnahmen deutlich werdende politische Dimension lässt es aber jedenfalls angeraten erscheinen, Naturalismus-Kritik immer auch auf ihre Hintergründe zu befragen.

Einigkeit scheint insoweit zu bestehen, dass als herausragender Repräsentant des Naturalismus der berühmte Strafrechtslehrer Franz von Liszt gelten kann, der vor allem mit seinem in erster Auflage 1881 erschienenen Lehrbuch des Strafrechts die Grundlagen für die moderne Strafrechtswissenschaft in Deutschland gelegt hat. Der gegen von Liszt durchaus häufig (und auch schon zu Lebzeiten) erhobene Naturalismus-Vorwurf besteht im Kern darin, eine besondere Nähe von Liszts zu den Naturwissenschaften und empirischen Sozialwissenschaften seiner Zeit zu behaupten. M. E. trifft diese Behauptung zu. Es handelt sich nach meiner Überzeugung jedoch nicht um eine Schwäche, sondern um eine besondere Stärke des von Liszt'schen Denkens, eine Stärke, die dem heutigen strafrechtswissenschaftlichen Denken in Deutschland leider häufig abgeht.

In der Philosophie meint „Naturalismus“ die Position, dass im Grundsatz alle Erscheinungen unserer Welt durch natürliche Ursachen, also naturwissenschaftlich, erklärt werden können. Dies Grundverständnis von „Naturalismus“ kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. So heißt es im „Historischen Wörterbuch der Philosophie“:

⁶ von Hippel, in: FS von Hippel, 1967, S. 245 (253); sehr negativ auch Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage 1967, S. 563 ff.

⁷ Eingehend Stopp, Hans Welzel und der Nationalsozialismus, 2018.